

Titel: Bedenken wieferne der Nachfolger in der Regierung pflichtig ist die Schulden seines Vorwesers zu bezahlen, nebst Vorschlag zu den Mitteln durch welche die öffentliche Schulden am besten abgetragen werden können. Aus dem Dänischen übersetzt und mit vielen Zusätzen vermehrt.

Citation: "Bedenken wieferne der Nachfolger in der Regierung pflichtig ist die Schulden seines Vorwesers zu bezahlen, nebst Vorschlag zu den Mitteln durch welche die öffentliche Schulden am besten abgetragen werden können. Aus dem Dänischen übersetzt und mit vielen Zusätzen vermehrt.", i *Luxdorphs samling af trykkefrihedens skrifter 1770-1773: Række 1 bind 9*, Kopenhagen und Hamburg verlegt Heineck und Faber, 1772, s. 84. Onlineudgave fra Trykkefrihedens Skrifter: https://tekster.kb.dk/catalog/tfs-texts-1_009-shoot-w1_009_006_p84_bZONE1410354/facsimile.pdf (tilgået 04. juni 2024)

Anvendt udgave: Luxdorphs samling af trykkefrihedens skrifter 1770-1773: Række 1 bind 9

Ophavsret: Materialet er fri af ophavsret. Du kan kopiere, ændre, distribuere eller fremføre værket, også til kommercielle formål, uden at bede om tilladelse.

[Læs Public Domain-erklæringen](#)

sein Vaterland zu vertheidigen, ohne Bezah-
lung dafür zu verlangen. Ein jeder muß ein
Kriegsmann seyn; die Jungen sechten für die
Alten, und die Wehrlosen unterhalten die Strei-
tenden: so mangelt dem Lande keine Vertheidi-
gung, noch das, was es vertheidigen soll, den
Unterhalt. So verlieret das Land nicht einige
tausend fleißige Hände, die in Friedenszeiten
dem Pfluge entzogen werden, um ihre Zeit mit
dem Gewehre zu verspielen. So kann es mit
manchen Aufzügen verschonet werden, und wird
nicht nöthig haben, fremde Müßiggänger zu er-
kaufen, und zu unterhalten. Dadurch kann
also der Regent etwas ansehnliches ersparen.
Daß dieses möglich ist, das kann die Republik
der Schweizer beweisen.

2) Zur Verwaltung oder Pflege des
Rechts werden Bediente erfordert. Da diese
aber insgemein von denen, die ihrer nöthig ha-
ben, besoldet werden: so kann der Regent dar-
bey eben so wenig für sich, als an der Besol-
dung der Geistlichen ersparen; allein seinen Un-
terthanen können wohl in diesem Punkte die
Ausgaben verringert werden.

3) Unter den allgemeinen Vorurtheilen ist
auch dieser, daß der Regent einige äußerliche
Pracht haben müsse, um sich Ehrfurcht bey
seinen